



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**  
Geschäftsstelle Osnabrück

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Geschäftsstelle Osnabrück  
Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

## Öffentliche Bekanntmachung

Bearbeitet von Frau Benkhoff

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
4.4.2 - 611 / FLT. Bissendorf-Grambergen 89  
Statistik-Nr. 03 459 012 89

Durchwahl (0541) 503-447 Osnabrück,  
Telefax 12.02.2025 12.02.2025  
E-Mail Margret.Benkhoff@arl-we.niedersachsen.de

### **Freiwilliger Landtausch Bissendorf-Grambergen 89**

Gemarkung Grambergen, Flur 9,  
Gemeinde Bissendorf, Landkreis Osnabrück.

### **Beschluss**

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

#### **I.**

Der freiwillige Landtausch Bissendorf-Grambergen 89 in der Gemarkung Grambergen, Gemeinde Bissendorf, Landkreis Osnabrück, wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 7,0720 ha

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch von
Grambergen	9	143/1 (tlw.0,1961ha)	1,6558 ha	Grambergen Blatt 296
Grambergen	9	19/2	0,0228 ha	Grambergen Blatt 296
Grambergen	9	126/3 tlw. 0,2007 ha	5,3447 ha	Grambergen Blatt 226
Grambergen	9	17/1	0,0045 ha	Grambergen Blatt 181
Grambergen	9	185/1	0,0093 ha	Bissendorf Blatt 320
Grambergen	9	185/2	0,0349 ha	Bissendorf Blatt 320

Eine finanzielle Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der freiwillige Landtausch rechts-  
wirksam zustande kommt, Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und  
die Mindestfördersummen erreicht werden.

**Dienstgebäude**  
Mercatorstraße 8  
49080 Osnabrück

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Do. 8:00 - 15:30 Uhr  
Fr. 8:00 - 12.30 Uhr  
Besuche bitte möglichst  
vereinbaren.

**Telefon**  
(0541) 503-400  
**Telefax**  
(0541) 503-411

**E-Mail**  
[poststelle-os@tqin.niedersachsen.de](mailto:poststelle-os@tqin.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
IBAN: DE 49 2505 0000 1060 371 87  
SWIFT-BIC: NOLA DE Hxxx

## II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

## III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### **Begründung:**

Ein freiwilliger Landtausch kann gem. § 103 a (1) FlurbG durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke neu zu ordnen und so eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen.

Vorliegend werden ländliche Grund- und Teilstücke getauscht und zusammengelegt, um eine weitere Arrondierung der beteiligten Betriebe zu erreichen. Somit werden die Grundstücke ihrer zweckmäßigen Nutzung an der am besten geeigneten Stelle zugeführt und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Beteiligten erheblich verbessert.

Zudem wird mit diesem Landtausch, das Liegenschaftskataster auf die tatsächliche Nutzung der Grundstücke und Teilstücke in der Örtlichkeit angepasst und die Rechtssicherheit hinsichtlich der Eigentumsgrößen für die landwirtschaftlichen und öffentlichen Grundstücke herbeigeführt.

Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Vermessungsarbeiten sind notwendig, da Teilflächen zur Herstellung optimierter Schlag- und Flurstücksformen wie auch zur Verbesserung der Bewirtschaftung und zur Abrundung eines flächengleichen Tausches getauscht werden.

Folgemaßnahmen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Durchführung des Landtauschverfahrens führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur. Die Voraussetzungen nach § 103 a (1) FlurbG sind gegeben.

Für dieses Verfahren ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück von den Tauschpartnern als „Helfer“ beauftragt worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser - Ems, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

*Benkhoff*  
(Benkhoff)

